

## **Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Essingen über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und der örtlichen Kirchengemeinden ab 01.01.2010**

Die Essinger Vereine leisten eine sehr gute Jugendarbeit und bieten damit ein attraktives Angebot für eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen. Da die Aufwendungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Vereinen deutlich angestiegen sind, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.07.2009 beschlossen, die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Vereinen ab 01.01.2010 von 10 € auf 13 € pro Jahr anzuheben.

Außerdem wurde beschlossen, dass die Förderung von Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich tätigen Übungsleitern u. ä. in den Vereinen weitergeführt und zur Vereinfachung des Antragsverfahrens eine Bagatellgrenze eingeführt wird.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die nachfolgend vollständig abgedruckten Förderrichtlinien der Gemeinde verwiesen.

Wir empfehlen den Verantwortlichen in den Vereinen die Förderrichtlinien aufzubewahren. Bei Bedarf können zusätzliche Ausdrucke bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

### **1. Investitionszuschüsse**

#### **1.1 Größere Investitionen von Vereinen**

Die Zuschüsse für größere Investitionen werden jeweils durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt. Dies gilt sowohl für größere Beschaffungen im Gesamtwert von über 25.000 € (Einzelfall) als auch für Baumaßnahmen. Die Zuschussanträge müssen vor Beginn der Maßnahmen gestellt werden.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Gesamtkostennachweis
- b) Finanzierungsplan
- c) Übersicht über die finanzielle Situation (Kassenbericht des vorausgegangenen Jahres).

Die Höhe der Zuschüsse ist von der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde, der finanziellen Situation des Vereins, der Dringlichkeit des Vorhabens und dem öffentlichen Interesse an dem jeweiligen Objekt abhängig.

#### **1.2 Größere Investitionen der Kirchengemeinden**

Für Neubaumaßnahmen der örtlichen Kirchengemeinden wird in der Regel ein Zuschuss in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen gewährt. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um Neubaumaßnahmen sowie grundlegende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen handelt, die ein Investitionsvolumen von mindestens 20.000 € im Einzelfall erreichen.

Für laufende Gebäudeunterhaltungen und – instandsetzungen werden keine Zuschüsse bewilligt.

### **1.3 Kleinere Investitionen**

#### **a) Örtliche Vereine**

Für kleinere Investitionen örtlicher Vereine und der Posaunenchöre (z. B. Beschaffungen von Instrumenten, Bekleidung usw.) gewährt die Gemeinde in der Regel Zuschüsse in Höhe von 10 % der Investitionsaufwendungen.

Voraussetzung ist, dass

- die Kosten im Einzelfall nicht über 25.000 € liegen,
- eine Bagatellgrenze von 500 €/Antrag überschritten wird,
- die Kosten für den einzelnen zu fördernden Gegenstand 100 € übersteigen,
- im Haushaltsplan die notwendigen Mittel bereitstehen und
- es sich um keine Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen handelt.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

#### **b) Örtliche Kirchengemeinden**

Soweit die Kirchengemeinden für die **Jugendarbeit** kleinere Investitionen tätigen, werden diese nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Vereinen mit 10 % der Investitionsaufwendungen gefördert.

### **1.4 Antragstellung**

Investitionszuschüsse nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 werden nur dann gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Anträge müssen vor Baubeginn bzw. vor der Anschaffung gestellt und von der Gemeinde positiv beschieden werden. Für bereits getätigte Anschaffungen bzw. bereits begonnene Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine Zuschüsse bewilligt. Die Gemeinde geht in diesem Fall davon aus, dass die Finanzierung dieser Investition von dem betreffenden Träger bereits sichergestellt ist.
- Pro Verein können nur 2 Anträge pro Jahr berücksichtigt werden.
- Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein und nicht die einzelne Abteilung des Vereins.
- Bei größeren Anschaffungen bzw. Investitionen ist es notwendig, dass die Anträge rechtzeitig gestellt werden, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellt werden können.  
Anträge, die bis zum 01.11. eines Jahres eingehen, können in der Haushaltsplanung des kommenden Jahres noch berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge können erst in der Haushaltsplanung des übernächsten Jahres Berücksichtigung finden.

## **2. Laufende Unterstützung der örtlichen Vereine und der örtlichen Kirchengemeinden**

### **2.1 Förderung der Jugendarbeit**

#### **a) Örtliche Vereine**

Die selbständigen, eingetragenen Essinger Vereine (sporttreibende und kulturtragende Vereine) erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **13 €** pro aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren.

Voraussetzung für die Bewilligung dieses Zuschusses und des Grundbetrages ist, dass

- die Vereine die Zahl der aktiven Jugendlichen der Gemeinde nachweisen (z. B. Übersendung einer Mehrfertigung der Meldung an die angeschlossenen Verbände),
- für die geförderten Jugendlichen ein Vereinsbeitrag erhoben wird,
- der anspruchsberechtigte Verein auf Wunsch der Gemeinde bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass mindestens einmal jährlich unentgeltlich mitwirkt,
- der Zuschussantrag bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

Ausgeschlossen von der Förderung sind solche Vereine und Jugendabteilungen, die überwiegend kommerziellen Zwecken (z. B. Tanz- und Unterhaltungsensembles) dienen und Fan-Clubs.

#### **b) Örtliche Kirchengemeinden**

Die Jugendgruppen der Kirchengemeinden erhalten einen Grundbetrag von **25 €/Jahr** und Gruppe. Außerdem wird für jeden aktiven teilnehmenden Jugendlichen ein jährlicher Zuschuss von **1 €** gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung dieses Zuschusses und des Grundbetrages ist, dass

- die Kirchengemeinden die Zahl der einzelnen Gruppen und der aktiven Jugendlichen der Gemeinde nachweisen,
- die Jugendlichen in die einzelnen Gruppen nach gleichen Grundsätzen, ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit, aufgenommen werden,
- der Zuschussantrag bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

### **2.2 Zuschüsse zu Ferienerholungsmaßnahmen**

Ferienerholungsmaßnahmen, die von örtlichen Vereinen bzw. Kirchengemeinden veranstaltet werden, werden nach folgenden Grundsätzen bezuschusst:

- a) Es wird ein Zuschuss von **1 €/Kind/Jugendlicher** und Verpflegungstag gewährt, sofern die Maßnahme innerhalb von Europa durchgeführt wird. Für die mindestens 18 Jahre alten Betreuer und Betreuerinnen von Jugendgruppen wird ebenfalls ein Zuschuss von **1 €/Person/Verpflegungstag** gewährt, wobei für je ange-

fangene 10 Teilnehmer höchstens 1 Betreuer berücksichtigt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

- b) Die Zuschussgewährung erfolgt nur für Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde Essingen ihren Wohnsitz haben. Die Teilnehmer müssen bei Beginn der Ferienerholungsmaßnahme mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag auf Bezuschussung ist vom Träger mindestens 3 Wochen vor Beginn der Ferienerholungsmaßnahme beim Bürgermeisteramt einzureichen.
- c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Erholungs- und Freizeitcharakter gewährleistet ist. Die geförderten Maßnahmen müssen der körperlichen und seelischen Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen. Reine Studienfahrten, Kuren, Kinderverschickungen, Omnibusausflüge und ähnliches können nicht bezuschusst werden.
- d) Die Zuschüsse werden nur für Ferienerholungsmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen gewährt.
- e) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme eines Zuschusses aus Gemeindemitteln die Möglichkeit zu prüfen, ob anderweitige Zuschüsse, insbesondere aus Mitteln des Landesjugendplanes, zu erlangen sind. Außerdem ist der Veranstalter verpflichtet, für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien einen Sozialnachlass zu gewähren.
- f) Nach Abschluss der Ferienerholungsmaßnahme ist vom Veranstalter dem Bürgermeisteramt ein Auszahlungsantrag mit schriftlichem Nachweis darüber vorzulegen, ob und in welcher Weise die Maßnahme durchgeführt wurde. Dem Antrag ist ferner eine Teilnehmerliste mit Personalangaben beizufügen.
- g) **Konfirmanden- und Kommunionfreizeiten** können als Teil des Konfirmanden- und Kommunionunterrichts nicht bezuschusst werden, da diese mit den üblichen Ferienerholungsmaßnahmen nicht vergleichbar sind.

### **2.3 Förderung der Seniorenarbeit**

Die Förderung der Seniorenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.07.1991/18.07.1996. Die Betreuung von Mitbürgern im Alter ab 65 Jahren durch die Vereine und Kirchengemeinden wird nach folgenden Grundsätzen unterstützt:

#### **a) Laufende Zuschüsse für aktive Vereinsmitglieder**

Die selbständigen, eingetragenen Essinger Vereine erhalten für aktive Vereinsmitglieder über 65 Jahre einen laufenden Zuschuss in Höhe von 3,50 € pro Mitglied. Berücksichtigt werden alle Mitglieder, die am 01.01. des Jahres, für das der Förderbetrag ausbezahlt wird, das 65. Lebensjahr bereits erreicht haben und aktiv im Verein mitarbeiten.

Den örtlichen Kirchengemeinden werden laufende Zuschüsse **nicht** gewährt.

## **b) Gruppenbetreuung**

Die örtlichen Vereine und die örtlichen Kirchengemeinden, die spezielle Gruppen für die Betreuung von Personen über 65 Jahre einrichten, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 50 €/Jahr und Gruppe (z. B. für Gymnastikgruppen, Spielgruppen usw.). Die örtlichen Vereine erhalten diese Förderung zusätzlich zum Fördertatbestand Ziffer a.

## **c) Veranstaltungen**

Vereine und Kirchengemeinden, die für Mitbürger über 65 Jahre spezielle Veranstaltungen durchführen (z. B. Wanderungen, Vorträge, Seniorennachmittag usw.), erhalten pro Veranstaltung und Teilnehmer einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 0,50 €, höchstens jedoch 75 € pro Veranstaltung.

## **d) Antragstellung**

### **Örtliche Vereine:**

Voraussetzung für die Bewilligung dieser Zuschüsse ist es, dass die Vereine die Zahl der aktiven Mitglieder über 65 Jahre der Gemeinde nachweisen bzw. die spezielle Veranstaltung für ältere Mitbürger unter Angabe der Teilnehmerzahl anzeigen. Außerdem muss der anspruchsberechtigte Verein auf Wunsch der Gemeinde bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass mindestens einmal jährlich unentgeltlich mitwirken.

Der Zuschussantrag muss bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

### **Örtliche Kirchengemeinden:**

Voraussetzung für die Bewilligung dieser Zuschüsse ist, dass

- es sich nicht um reine kirchliche Veranstaltungen handelt (z. B. Betkreise), zu denen nur die Mitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde eingeladen werden,
- die Veranstaltungen bzw. Gruppen für alle Bürger ohne Rücksicht auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit offen stehen,
- der Zuschussantrag bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

## **e) Keine Förderung für kommerzielle Tätigkeiten**

Ausgeschlossen von der Förderung sind solche Vereine und Vereinsabteilungen, die überwiegend kommerzielle Zwecke verfolgen (z. B. Tanz- und Unterhaltungssensibles usw.).

## **2.4 Förderung von Aus- und Fortbildung**

### **a) Personenkreis und Höhe der Förderung**

Bei ehrenamtlich tätigen Übungsleitern, Trainern, Ausbildern und Vorstandsmitgliedern von örtlichen Vereinen werden 50 % der nachgewiesenen Aus- und Fortbildungskosten (ohne Fahrt- und Reisekosten) bezuschusst. Die max. Förderung pro Lehrgang beträgt 250 €.

Für dieses Förderprogramm stellt die Gemeinde pro Jahr 5.000 € zur Verfügung.

#### **b) Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses**

Die Antragsstellung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt und von der Gemeinde bewilligt wurde. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten beizufügen. Anträge für das Folgejahr können frühestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Aus- und Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird, gestellt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Teilnehmerbescheinigung und Nachweis der entstandenen Kosten in 3 Jahresraten. Die Auszahlung erfolgt an den jeweiligen Verein. Legt das Vereinsmitglied, für das der Zuschuss gewährt wurde, sein Ehrenamt innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums nieder, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Zuschussbeträge unter 100 € werden in einem Betrag ausbezahlt.

Der Mindestbetrag für die Förderung von Lehrgängen beträgt 10 €, d. h., dass nur Lehrgänge mit Kosten ab 20 € bezuschusst werden.

### **3. Inkrafttreten**

Die neuen Richtlinien gelten ab 01.01.2010, gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.